

Redaktionsstatut für die redaktionellen Beiträge aus dem Ortsgeschehen im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier – Amtsblatt der Stadt Wilsdruff“

Auf Grund von § 11 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in der Sitzung am 15. Juni 2017 folgendes Redaktionsstatut für die redaktionellen Beiträge im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff beschlossen:

Präambel

Das Amtsblatt ist in amtliche und nichtamtliche Informationen aus dem Rathaus und anderen Behörden und in einen redaktionellen Teil, der das Ortsgeschehen abbildet, gegliedert. Der redaktionelle Teil lebt von den Beiträgen engagierter Bürgerinnen, Bürger und der Vereine. Die Regeln für die möglichst reibungslose und transparente Zusammenarbeit sind im nachfolgenden Redaktionsstatut zusammengefasst:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Stadt Wilsdruff gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung „wir & hier – Amtsblatt der Stadt Wilsdruff“. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 17. 12.2015.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil.
- 1.4 Das Amtsblatt ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblattes nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen werden.
- 1.5 Der amtliche Teil bestimmt den Charakter des Blattes.

2. Herausgeber, Druck, Verlag, Verantwortlichkeit

- 2.1 Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Wilsdruff.
- 2.2 Druck und Verlag: Riedel-Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf.
- 2.3 Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister, für den nichtamtlichen Teil ohne Anzeigen der Bürgermeister bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet entsprechend der Richtlinien über ihre Aufnahme in das Amtsblatt.
- 2.4 Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

3. Erscheinen, Redaktionsschluss

Erscheinungstermin und Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe werden im aktuellen Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Wilsdruff bekannt gegeben.

4. Inhalt

Im Amtsblatt werden insbesondere nicht veröffentlicht:

- a) Beiträge,
 - aa) die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - bb) die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - cc) die gegen die guten Sitten verstoßen,
 - dd) die gegen die Interessen der Stadt Wilsdruff verstoßen,
 - ee) die von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen, Interessensgruppen, Bürgerinitiativen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden, einschließlich Wahlwerbung und Online-Petitionen,
- b) anonyme Schriftsätze,

- c) Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Wilsdruff haben,
- d) Beiträge von religiösen Sondergemeinschaften, die nicht in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland verankert sind,
- e) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Wilsdruff stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Wilsdruff haben,
- f) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen (Werbung/Werbeinleger),
- g) Veröffentlichungen von Leserbriefen, Kommentaren oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt,
- h) Kontoverbindungen im Zusammenhang mit Spendenaufrufen,
- i) sonstige tages- oder parteipolitische Beiträge.

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1 Die Freigabe der Artikel erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- 5.2 Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind. Alle Veröffentlichungen müssen einen inhaltlichen Bezug zur Stadt aufweisen.
- 5.3 Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Im Interesse der Gleichbehandlung behält sich die Stadtverwaltung die Kürzung von Beiträgen und eine Fotoauswahl vor.
- 5.4 Die Gestaltung, Satz und Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.
- 5.5 Eine Vergütung für die Einreichung von Textbeiträgen und Fotos erfolgt nicht.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen, redaktioneller Beiträge und Anzeigen besteht nicht.
- 5.7 Alle in diesem Statut genannten Punkte haben auch für Anzeigen und Einleger in das Amtsblatt Gültigkeit.

6. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Presserecht

- 6.1 Die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts liegt bei dem jeweiligen Text- bzw. Bildautor. Anonym eingereichte Texte und Fotos werden nicht veröffentlicht.
- 6.2 Mit der Übergabe der Text- bzw. Fotobeiträge bestätigt der Einreicher, dass er über alle Rechte zur Veröffentlichung im Wilsdruffer Amtsblatt und dessen Internetdatei verfügt und keine Urheberrechte verletzt, insbesondere, dass er keine Logos, Textpassagen, Bilder oder Cliparts ohne Zustimmung des Rechteinhabers aus dem Internet heruntergeladen und in seinem Beitrag verwendet hat.
- 6.3 Der Verfasser bestätigt mit der Übergabe von Fotos, dass er bei der Abbildung von Personen deren Recht am eigenen Bild sowie das Recht des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt hat.

7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

7.1 Vor Einsendung bzw. Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben (Daten, Namen, Telefonnummern) korrekt sind. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen.

7.2 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Ermessen des Herausgebers

Es obliegt dem Ermessen des Herausgebers, ob von den Festlegungen des Redaktionsstatuts in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 19.06.2017 in Kraft.

Wilsdruff, 16.06.2017



Ralf Rother
Bürgermeister